

3. Änderungssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Krostitz vom 10.09.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (GVBl. S. 225), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zum § 4 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Krostitz vom 28.09.2017 wird gemäß der Anlage zu dieser Änderungssatzung geändert.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Krostitz, den 11.09.2020



Kläring
Bürgermeister



Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege vom 10.09.2020

- (1) Der Elternbeitrag beträgt
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuung von täglich 9 Stunden 203,00 Euro pro Monat,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuung von täglich 9 Stunden 125,00 Euro pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuung von täglich 6 Stunden 72,00 Euro pro Monat,Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1, ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.
- (2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.
- (3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
 1. Für das 2. Kind um 40 %
 2. Für das 3. Kind um 80 %
 3. Für das 4. und jedes weitere Kind um 100 %
- (4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 1, 2 und 3 gebildete Elternbeitrag um 10%.
- (5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindereinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweise nutzen wollen, sind Gastkinder.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. Für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 6,27 Euro
2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,95 Euro
3. Für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,70 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 30,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

(8) Für die zusätzliche Versorgung der Kinder in der Kindereinrichtung, z.B. mit Getränken, wird ein Entgelt für Krippen- und Kindergartenkinder in Höhe von 4,00 Euro und für Hortkinder in Höhe von 1,50 Euro monatlich erhoben.

Beitragsätze in der Regelbetreuungszeit sowie Entgeltsätze für Mehrbetreuung

1. Beitragsätze für Krippenkinder

Ganztagsbetreuung – 10 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	225,56 €	203,00 €
2. Kind	135,33 €	121,80 €
3. Kind	45,11 €	40,60 €

2. Beitragsätze für Krippenkinder

Ganztagsbetreuung – 9 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	203,00 €	182,70 €
2. Kind	121,80 €	109,62 €
3. Kind	40,60 €	36,54 €

3. Beitragsätze für Krippenkinder

Teilzeitbetreuung – 6 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	135,33 €	121,80 €
2. Kind	81,20 €	73,08 €
3. Kind	27,07 €	24,36 €

4. Beitragsätze für Krippenkinder

Teilzeitbetreuung – 4,5 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	101,50 €	91,35 €
2. Kind	60,90 €	54,81 €
3. Kind	20,30 €	18,27 €

5. Beitragsätze für Kindergartenkinder

Ganztagsbetreuung – 10 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	138,89 €	125,00 €
2. Kind	83,33 €	75,00 €
3. Kind	27,78 €	25,00 €

6. Beitragsätze für Kindergartenkinder

Ganztagsbetreuung – 9 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	125,00 €	112,50 €
2. Kind	75,00 €	67,50 €
3. Kind	25,00 €	22,50 €

7. Beitragsätze für Kindergartenkinder

Teilzeitbetreuung – 6 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	83,33 €	75,00 €
2. Kind	50,00 €	45,00 €
3. Kind	16,67 €	15,00 €

8. Beitragssätze für Kindergartenkinder

Teilzeitbetreuung –4,5 Stunden -

	Familie	Allein stehend
1. Kind	62,50 €	56,25 €
2. Kind	37,50 €	33,75 €
3. Kind	12,50 €	11,25 €

9. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse ohne Frühhortbetreuung

– 5 Stunden -

	Familie	Allein stehend
1. Kind	60,00 €	54,00 €
2. Kind	36,00 €	32,40 €
3. Kind	12,00 €	10,80 €

10. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse mit Frühhortbetreuung

– 6 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	72,00 €	64,80 €
2. Kind	43,20 €	38,88 €
3. Kind	14,40 €	12,96 €

11. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse mit Frühhortbetreuung

– 7 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	84,00 €	75,60 €
2. Kind	50,40 €	45,36 €
3. Kind	16,80 €	15,12 €

12. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse mit Frühhortbetreuung

– 8 Stunden -

	Familie	Allein stehend
1. Kind	96,00 €	86,40 €
2. Kind	57,60 €	51,84 €
3. Kind	19,20 €	17,28 €

13. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse mit Frühhortbetreuung

– 9 Stunden -

	Familie	Allein stehend
1. Kind	108,00 €	97,20 €
2. Kind	64,80 €	58,32 €
3. Kind	21,60 €	19,44 €

14. Beitragssätze für Gastkinder für eine Betreuungszeit von 9 Stunden für Krippen- und Kindergartenkinder und 6 Stunden für Hortkinder:

- für Krippenkinder 10,15 Euro pro Tag
- für Kindergartenkinder 6,25 Euro pro Tag
- für Hortkinder 3,60 Euro pro Tag

